

## Redaktion als Werkzeug der Täter

### Ermordeter wird von der Zeitung zum zweiten Mal zum Opfer gemacht

Unter der Überschrift „Terror und Tote in Wien“ berichtet eine Boulevardzeitung online über einen Anschlag in der österreichischen Hauptstadt. Zum Bericht gestellt ist ein Foto des mutmaßlichen Attentäters, der mit einer Pistole auf einen am Boden liegenden Menschen zielt. Die Berichterstattung enthält ferner mehrere Videos. Sie zeigen, wie ein Terrorist die Straße entlangläuft, einen Menschen niederschießt, danach zurückkommt und erneut auf denselben Passanten schießt. Der Passant ist gepixelt. Der Sprecher im Video teilt mit, dass der Passant nach Angaben des Rettungsdienstes gestorben sei. Das Geschehen wird durch Handyvideos dokumentiert, die von Twitter übernommen worden sind. Zu sehen ist auch der mutmaßliche Täter. Er trägt Waffen bei sich. Es wird mitgeteilt, dass der Mann der Terrororganisation IS angehört. Ein weiteres Video zeigt, wie ein Terrorist offenbar mit einem Handy gefilmt wird. Menschen sind zu sehen, die panisch über eine Brücke davonlaufen. 54 Personen beschwerten sich beim Presserat über die Berichterstattung. Die Redaktion habe entgegen der klaren Empfehlung der Wiener Polizei, keine Bilder und Videos vom laufenden Einsatz zu verbreiten, Aufnahmen von dem Terroranschlag publiziert. Dies sei unverantwortlich. Kritisiert wird das Aufmacherbild der schwer verletzten oder toten Person, auf die offensichtlich gerade geschossen wird. Das verstoße gegen die Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex. Das sei eine übertrieben sensationelle Berichterstattung, stellen viele der Beschwerdeführer fest. Die Redaktion habe sich zum Werkzeug der Täter machen lassen. Die Rechtsvertretung des Verlages sieht auch nach Kenntnis der 54 Beschwerden kein Fehlverhalten der Redaktion.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine unzulässige Sensationsberichterstattung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Video – ange teasert mit einem Foto – zeigt die Ermordung einer wehrlosen Person. Durch die Veröffentlichung der Tötungsszene wird diese Person zum zweiten Mal zum Opfer gemacht. Die Redaktion hätte die Interessen des Opfers bzw. von dessen Angehörigen sorgsamer gegen das öffentliche Interesse abwägen müssen. Die von der Zeitung zur Rechtfertigung ihrer Berichterstattung herangezogenen Beispiele Charlie Hebdo, Bataclan und Nizza hatten reinen Dokumentationscharakter. In diesem Fall hingegen werden pure Sensationsinteressen bedient. Die Presse darf sich nach Richtlinie 11.2 nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen lassen. Deshalb ist die von den Beschwerdeführern kritisierte Darstellung des schwer bewaffneten Attentäters in Kämpferpose ebenfalls presseethisch fragwürdig. Die übrigen Teile der Berichterstattung sind von öffentlichem Interesse gedeckt, da sie

das Geschehen lediglich dokumentieren. Die Presse folgt nach Richtlinie 11.4 dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen für einen bestimmten Zeitraum zu unterlassen, dann, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist. Die Bewertung im Einzelfall muss jede Redaktion für sich vornehmen.

**Aktenzeichen:**1133/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung